



Michael Andreas Rügger
Rechtsanwalt und Wirtschaftsjurist

Adresse Postfach 34
CH-6206 Neuenkirch (Luzern / Schweiz)

Kontakt Telefon +41 (0)41 541 02 20
E-Mail r-kanzlei@bluewin.ch

Datum Im Juni 2018

Betreff **Neue EU-Datenschutz-Grundverordnung – Konsequenzen?
Hinweise**

1. Grundsätzliches

Die Grundverordnung **gilt für Schweizer Unternehmer** nur **in** den folgenden **zwei Fällen**:

1. Das Unternehmen hat eine **Niederlassung in der EU**,
2. Die **Zielgruppe** (auch nur teilweise) der Schweizer Unternehmung ist **in der EU** (unabhängig davon, ob Zahlung erforderlich ist oder nicht).

In der Schweiz sind konkrete Bestrebungen im Gang, die rechtlichen Regelungen an die Grundverordnung anzupassen, d.h. die Regelungen analog der Grundverordnung zu übernehmen. Daher macht es Sinn, sich mit der Thematik auseinander zu setzen.

In jedem Fall muss eine *Einzelfallprüfung* vorgenommen werden, eine generelle Beurteilung ist nicht möglich. Beispielsweise eine Internetseite muss in einer *Gesamtbetrachtung* beurteilt werden. Folgende Fragen sind unter anderem zu klären: Welches Zielpublikum, welche Adressaten hat die Seite und werden die bisherigen schweizerischen Vorgaben überhaupt bereits eingehalten? Oft werden schon heute die geltenden Regeln in der Schweiz nicht eingehalten. Entsprechende Hinweise folgen.

2. Zu den Fragen

2.1. Wer darf was noch via Website / Facebook von Sportveranstaltungen online stellen?

Fraglich ist hier, wo das Zielpublikum liegt. Wird ein internationales Publikum angesprochen, dann gilt es die Grundverordnung zu beachten. Die Beurteilung erfolgt anhand verschiedener Kriterien in einer Gesamtschau (z.B. Endung der Internetseite, Sprache der Seite, wenn

kostenpflichtig; in welchen Währungen kann bezahlt werden etc.). Somit muss jeder Fall bzw. jede Internetseite individuell geprüft werden. Hierzu empfiehlt es sich eine Beratung machen zu lassen (auf Wunsch kann Berater empfohlen werden).

Was nun konkret auf eine Internetseite oder Facebook oder in einen Blog darf, macht streng genommen in der Schweiz keinen Unterschied. Denn bereits bisher durften datenschutzrechtlich relevante Inhalte, die nicht der *redaktionellen Berichterstattung* dienen, nicht einfach so auf der Internetseite oder auf Facebook oder in einem Blog publiziert werden (was vermutlich oft trotzdem geschehen ist). Hat nun eine Internetseite ein internationales Zielpublikum, wird z.B. in Deutschland nicht zwischen redaktionellem und nicht-redaktionellem Bereich unterschieden. Deutschland hat bisher keine Regelung hierzu im Unterschied zu Schweden. Dort findet die Grundverordnung keine Anwendung, wenn die Meinungs- und Pressefreiheit tangiert wird (ähnlich wie aktuell in der Schweiz). Es ist aber davon auszugehen, dass redaktionelle Veröffentlichungen auch in Deutschland unproblematisch sind. Im Ergebnis wäre die Auswirkung nicht gross, aber bisher wurden oft die bestehenden Regelungen nicht eingehalten, was nun zu Problemen führen kann, wenn keine Anpassungen vorgenommen werden.

2.2. Es heisst, man brauche von allen abgebildeten Personen die Einwilligung. Das ist jedoch meist ein Ding der Unmöglichkeit

Da besteht im Grundsatz kein Unterschied zu vorher. Mit der Grundverordnung ist es nun so, dass der Datenbearbeiter die Rechtmässigkeit nachweisen können muss (inkl. *Einwilligung*) und ein betroffener mehr Rechte erhält, die der Datenbearbeiter respektieren müsste. Ausnahmen nur für redaktionelle Veröffentlichungen.

2.3. Müssen Vereine/Journalisten (denke da an Fotografen, die Bilder von Sportlern, Veranstaltungen auf Websites gegen Geld anbieten) etwas unternehmen?

Auch hier kommt es wieder auf das Zielpublikum an. Die allgemeinen Anforderungen an einen Internetseitenbetreiber gelten auch hier, weil es sich in den wenigsten Fällen um eine redaktionelle Berichterstattung handelt (wie bisher). Ein regionaler Verein wird wohl kein Problem damit haben (auch heute muss eine *Einwilligung* vorliegen). Auch kann sich ein Sportler als Person des öffentlichen Lebens nicht in jedem Fall auf den Datenschutz berufen (wie bisher). Bietet jemand Fotos international an, hat er die Grundverordnung zu berücksichtigen.

2.4. Reicht ein Hinweis: werden Daten gesammelt, ja/nein?

Nein. Es muss klar sein, welche Daten bearbeitet werden und wie etc. Insgesamt wurde die Beweislast umgekehrt. Der Bearbeiter hat Rechenschaft darüber abzulegen, dass er die allgemeinen Grundsätze der Grundverordnung einhält. Es empfiehlt sich eine Datenschutzerklärung (je nach Internetseite kann die relativ kurz ausfallen) und ein Impressum aufzuschalten.

2.5. Reicht ein Hinweis, dass wer sein Bild nicht online haben will, dies melden soll und dann entfernt man dieses Bild?

Wenn dieser Hinweis auf der Internetseite erfolgt, ist er grundsätzlich überflüssig, weil von Gesetzes wegen dies sowieso verlangt werden kann. Für die Transparenz, was auch die Grundverordnung fordert, ist dies hilfreich, insbesondere wenn angegeben wird, an welche Person und an welche Adresse sich der Betroffene melden kann (Integration in Datenschutzerklärung ist empfohlen). Daher gilt wie für jeden kommerziellen Internetseitenbetreiber, dass ein *Impressum* vorhanden sein sollte. Zudem muss/sollte eine *Datenschutzerklärung* auf der Internetseite aufgeschaltet werden.

Fazit

Ein Sturm im Wasserglas liegt nur dann vor, wenn der Datenbearbeiter bereits jetzt die geltenden Vorschriften erfüllt; dieser muss allenfalls nur geringfügige Anpassungen vornehmen. Es empfiehlt sich so weit wie möglich schriftliche Einwilligungen einzuholen und die Internetseite überprüfen zu lassen.